

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Teil 1, Abschnitt 2: Unternehmens- und Handelsregister und Registerpublizität

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

- ◇ Unternehmensregister (UR)
- ◇ durch das EHUG neu geschaffen; geregelt in § 8b HGB;
 - wird geführt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch die Bundesanzeiger Verlags GmbH (Beliehener);
 - alle Registerdaten aus sämtlichen Registern (HReg, GenReg, PartReg) sind im UR nachzulesen (UR ist u.a. Portal zu allen Registern);
 - daneben werden weitere Informationen eingespeist, wie zB Daten aus dem Aktionärsforum nach § 127 a AktG, Veröffentlichungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach der InsO.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2.

◇ Handelsregister:

- Öffentliches, von den Gerichten elektronisch (§ 8) geführtes Register, in das kaufmännische Tatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen werden, die für den Rechts- und Geschäftsverkehr mit dem Kaufmann von Bedeutung sein können.

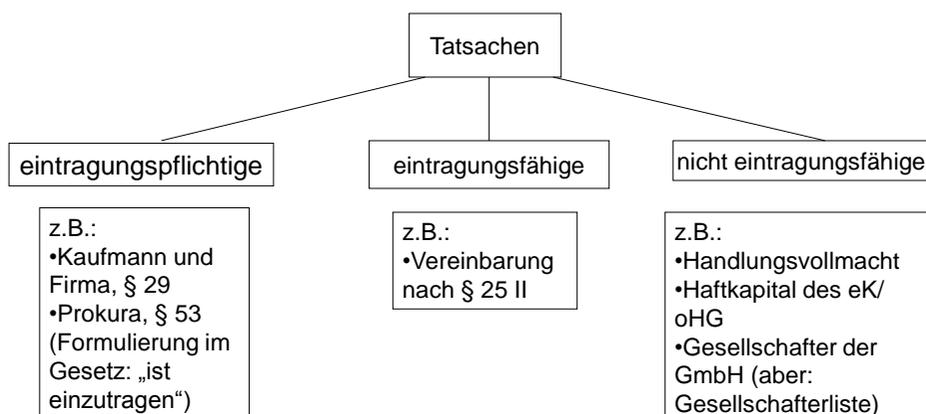
◇ Zuständigkeit:

- Sachlich: § 374 Nr. 1 u. 2, § 376 FamFG: grds. **Amtsgericht** am Sitz eines LG für dessen Bezirk;
- funktionell: **Rechtspfleger**, § 3 Nr. 2 lit. d RPfIG, außer Vorbehaltsgeschäfte, § 17 RPfIG;
- örtlich: Gericht, in dessen Bezirk der Kaufmann seine Niederlassung hat, § 29 HGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

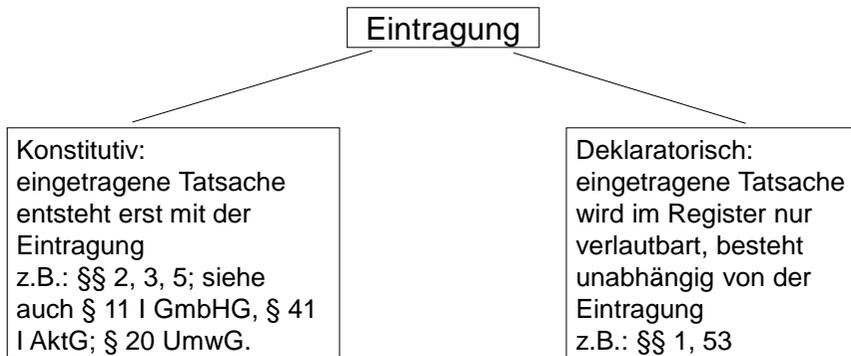
1.2.

Nach Verpflichtung/Möglichkeit der Eintragung zu unterscheiden:



Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

Nach der Wirkung der Eintragung zu unterscheiden:



Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

- ◇ Formelle Publizität des Handelsregisters
 - durch Einsichtsrechte, § 9 HGB;
 - durch Bekanntmachung der Eintragungen, § 10 HGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

◇ Einsichtsrechte:

- HReg.: Jedermann kann Einsicht (auch in Akten) zu Informationszwecken nehmen, § 9 I 1 HGB;
- UReg.: wie HReg., § 9 VI 1 HGB.

◇ Nicht erforderlich: Darlegung rechtlichen Interesses

- (anders: § 12 I 1 GBO, der die Einsichtnahme an die Darlegung eines rechtlichen Interesses knüpft).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

◇ Eintragung und Bekanntmachung

- grds. werden Eintragungen nur auf elektronischen, § 12 HGB, Antrag ("Anmeldung") vorgenommen,
 - zB: § 29 HGB - Eintragung der Firma,
- wobei die Anmeldung auch durch Zwangsgeld erzwungen, § 14 HGB iVm §§ 388 ff. FamFG, oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann, § 16 HGB.
 - Ausnahme vom Antragsformalis bspw. § 32 HGB: Eintragung des Insolvenzvermerks vAw.
- Materielles Prüfungsrecht des Registergerichts, Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG.
- Wirksamkeit der Eintragung mit Aufnahme in den Datenspeicher und Möglichkeit, aus ihm "herausgelesen" zu werden (inhaltlich unveränderte und lesbare Wiedergabe, also Ausdruck oder Bildschirmaufruf), § 8a I HGB.
- Bekanntmachung nach der Reihenfolge der Eingänge, § 10 HGB.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

- ◇ Materielle Publizität, § 15 HGB:
- ◇ Grundfall: § 15 Abs. 2 HGB:
 - Die richtig eingetragene und bekannt gemachte eintragungspflichtige Tatsache muss sich jeder entgegenhalten lassen;
 - Ausnahme: Karenzzeit von 15 Tagen ab der Bekanntmachung und
 - Nachweis des Dritten, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

- ◇ Verhältnis § 15 II HGB zu Rechtsscheinstatbeständen
 - Bsp.: Ein Kaufmann bringt sein bisheriges Einzelunternehmen in eine GmbH & Co.KG ein, was auch registerrechtlich richtig abgebildet wird. Aus Geiz verwendet er aber sein altes Briefpapier wieder und schließt einen Vertrag, ohne auch nur anzudeuten, dass er jetzt nicht mehr als Kaufmann handelt, sondern als Geschäftsführer einer Komplementär-Gesellschaft für die KG. Haftet er persönlich?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2.

§ 15 Abs. 1: negative Publizität = Schutz des Vertrauens* auf das Schweigen (bzw. die Vollständigkeit) des Registers

◇ Voraussetzungen:

- eintragungspflichtige Tatsache,
- nicht eingetragen und/oder nicht bekannt gemacht,
- betrifft den, in dessen Angelegenheit die Eintragung/ Bekanntmachung zu erfolgen hatte,
- gutgläubiger Dritter, (nur positive Kenntnis schadet),
- rechtsgeschäftlicher Verkehr.
- *: Vorherige Einsicht ins Register ist nicht erforderlich; aber: wenigstens muss die abstrakte Möglichkeit bestanden haben, dass der Dritte auf die Registerlage vertraut hat!

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2.

§ 15 Abs. 1:

Rechtsfolgen:

- ◇ Die nicht eingetragene/bekanntgemachte Tatsache gilt als nicht eingetreten.
- ◇ Wahlrecht des Dritten, ob er die über § 15 I HGB unterstellte oder die wahre Rechtslage in Anspruch nehmen will.
- ◇ Str.: "Rosinentheorie": Kann der Dritte auch zwischen den jeweils günstigen Folgen der wahren und der unterstellten Rechtslage mischen?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2.

§ 15 Abs. 3: Positive Publizität = Schutz des Vertrauens* auf die Richtigkeit einer Bekanntmachung des Registers

- ◇ eintragungspflichtige Tatsache,
 - ◇ die unrichtig bekanntgemacht wurde
 - d.h.: Bekanntmachung stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein
 - unerheblich ist, ob die Eintragung richtig oder falsch oder mit der falschen Bekanntmachung übereinstimmt
 - ◇ kann ein Dritter, der die Unrichtigkeit nicht kennt
 - ◇ dem, in dessen Angelegenheit die Eintragung zu erfolgen hat,
 - ◇ im rechtsgeschäftlichen und im prozessualen Verkehr entgegenhalten.
- ◇ *: Vorherige Einsicht ins Register ist (auch hier) nicht erforderlich!

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2.

- ◇ Ergänzung von § 15 III HGB durch Gewohnheitsrechtssätze:
 - Wer eine ihn betreffende unrichtige Eintragung zurechenbar veranlasst hat, muss sich gegenüber einem ohne (jede) Fahrlässigkeit auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauenden Dritten so behandeln lassen, als sei die Eintragung richtig.
 - Wer eine ihn betreffende unrichtige Eintragung, die er nicht veranlasst hat, schuldhaft nicht beseitigen lässt, muss sich gegenüber einem ohne (jede) Fahrlässigkeit auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauenden Dritten so behandeln lassen, als sei die Eintragung richtig.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.2.

